
ELEGANZ UND SACHZWANG IM RÖMISCHEN STATUSRECHT

Hans Wieling (Universität Trier)

Wer das wissenschaftliche Werk Eric Pools kennt, dem muß ich nicht erklären, warum mir beim Suchen nach einem Beitrag zu seinen Ehren sofort die Eleganz eingefallen ist. So will ich mich denn an diesem Thema versuchen, ohne hoffen zu können, daß sie mich in gleicher Weise wie unseren Jubilar inspiriert.

Elegantia ist eine ästhetische Kategorie, aber eigentlich keine juristische.¹ Wer sich elegant verhält, der ist wählerisch,² und das muß keine gute Eigenschaft sein. Auch der Geck, der Fatzke und der Stutzer sind wählerisch. Meist bezeichnet *elegantia* jedoch eine positiv zu bewertende Eigenschaft. Wer elegant ist, handelt fein und anmutig, wer elegant redet, spricht gewandt und geschmackvoll; und beides ist zu loben. Wer eine Rechtsfrage zu entscheiden hat, soll sie dagegen gerecht und billig entscheiden, Anmut und guter Geschmack sind bei der Formulierung der Entscheidung zwar nicht ohne Bedeutung, aber doch von sekundärer Bedeutung. Ob die Eleganz auch für die Entscheidung selbst bedeutsam sein kann, soll uns nun interessieren.

Während wir heute juristische Texte nicht auf Eleganz überprüfen, sprechen die römischen Juristen recht häufig davon, eine Rechtsfrage sei *eleganter* entschieden oder wenigstens *non ineleganter*,³ bisweilen sprechen sie gar von *elegantissime*, ein Lob, das freilich nur den Kaiser Septimius Severus auszeichnet und den Juristen Julian.⁴ Insgesamt finden wir eine solche Bewertung gemäß der Eleganz dreiundsechzigmal in den juristischen Quellen; auch in der sonstigen römischen Literatur findet sie sich recht häufig. Als elegant werden häufig neu gefundene allgemeine Regeln bezeichnet, etwa Definitionen; weiter bahnbrechende neue Erkenntnisse. Elegant kann aber

1 Die Eleganz wird in einem anderen Zusammenhang nur von Pomponius in *D.* 34,2,21,1 erwähnt, und zwar bei einem Vermächtnis von Bodycrèmes, *unguenta*, für Frauen: *hoc quidem etiam quo elegantiores sint et mundiores, unguuntur feminae!* Zur Eleganz im römischen Recht vgl. Ankum, Hans, "Elegantia iuris", in: *Annales de la Faculté de droit d'Istanbul*, No. 37, 1971; Radin, Max, "Eleganter", *The Law Quarterly Review* 46, 1930, 311ff.; Sciascia, "Elegantiae iuris", *BIDR* 51/52 (1948), 372ff.; Philonenko, "Elegantia", in: *Studi in Onore di Pietro de Francisci*, Band 2, S. 513ff.; Stein, Peter, "Elegance in law", *The Law Quarterly Review* 77, 1961, 242ff.; Aldinger, Helmut, *Zur Bedeutung des Begriffs ELEGANTER in den römischen Rechtsquellen*, Diss. Heidelberg 1976.

2 Vgl. Sciascia, *BIDR* 51/52 (1948) 374f.; Ankum a.a.O. S. 3ff.

3 Eine Statistik der Ausdrücke *elegantia*, *elegans*, *non inelegans* u.s.w. sowie der Juristen, die solche Ausdrücke benutzen, geben etwa Ankum 4, Aldinger 4.

4 Ulpian *D.* 1,16,6,3 (... *quam rem divus Severus et imperator Antoninus elegantissime epistula sunt moderati* ...); Maecian *D.* 46,3,103 (*Iulianus elegantissime putat*). Bisweilen wird umgekehrt auch eine Entscheidung als unelegant getadelt, vgl. etwa Gaius 1,84-85, 3,100.

auch einfach eine treffende Aussage sein oder ein hübsches Bild, wenn etwa Papirius Fronto in Marcian in *Digesten* 15,1,40 das *peculium* mit einem Menschen vergleicht: *Peculium nascitur, crescit, decrescit, moritur.*⁵

Ulpian meint ganz zu Beginn der *Digesten*, Celsus habe das Recht elegant als *ars boni et aequi definiert*, das ist eine beachtliche Auszeichnung, denn diese Definition ist nicht inhaltsleer, wie bisweilen behauptet wurde, sondern stellt schon vor Beginn der rechtlichen Erörterungen den hohen moralischen Anspruch des Rechts heraus. Den Juristen Pomponius lobt Ulpian in *Digesten* 47,2,7,1 wegen seiner eleganten Definition des *fur manifestus*: *Deprehensione fieri manifestum furem*; dem muß man zustimmen. Völlig zu Recht lobt Ulpian in *Digesten* 2,14,7,2 auch die Aussage des Pedius, jeder Vertrag beruhe auf einer Willenseinigung, auf einer *conventio*, möge es sich um einen Real- oder Verbalvertrag handeln oder um sonst eine Vertragsart:

Adeo autem conventionis nomen generale est, ut eleganter dicat Pedius nullum esse contractum, nullam obligationem, quae non habeat in se conventionem, sive re sive verbis fiat. nam et stipulatio, quae verbis fit, nisi habeat consensum, nulla est.

Nicht der korrekte Gebrauch der Wortformeln macht den Verbalvertrag verbindlich, nicht die Übergabe der Sache den Realvertrag, nicht die Schriftform den Litteralvertrag, wie man lange Zeit angenommen hatte. Nicht das Einhalten dieser äußeren Formen begründet den Vertrag, vielmehr führt erst die Willenseinigung die Verbindlichkeit herbei, eine damals neue Erkenntnis, die man ohne Zweifel als bedeutsamen und auch eleganten Fortschritt in der Entwicklung des Rechts ansehen muß.

Elegantissime nennt Ulpian die Rechtsauskunft des Kaisers Septimius Severus zur Frage, ob ein Provinzstatthalter Gastgeschenke annehmen dürfe. Der Kaiser vermeidet jede einseitige Entscheidung und wägt in der Tat elegant zwischen den beteiligten Interessen ab; der Beamte soll im konkreten Fall vorsichtig die Situation abschätzen. Er soll nicht eigensinnig alles zurückweisen; denn das wäre *inhumanum*, es könnte den wohlmeinenden Geber beleidigen. Aber gierig alles anzunehmen wäre verächtlich. Eine einfühlsame Bewertung der Situation ist erforderlich, wozu der Kaiser noch eine griechische Redensart zitiert: Οὔτε πάντα οὔτε πάντοτε οὔτε παρὰ

5 Die Glosse macht sich über diesen Vergleich lustig: *homini eadem ratione et asino*. Tatsächlich gilt der Vergleich für Lebewesen aller Art. Da aber nur Menschen ein *peculium* haben können, Esel dagegen nicht, erscheint Accursius' Witzchen etwas fad; vgl. dazu auch Aldinger 110f.

πάντων.⁶ Damit verweist er auf die Punkte, auf die es ankommt: Was wird geschenkt, bei welcher Gelegenheit wird geschenkt, wer schenkt?

Elegant können nicht nur rechtliche Entscheidungen sein, auch eine Frage wird bisweilen als elegant bezeichnet, *eleganter quaeritur*, wenn sie auf ein bisher nicht beachtetes Problem hinweist.⁷ Als elegant wird von den römischen Juristen häufig eine Auslegung nach dem Willen bezeichnet, die bei den römischen Juristen keineswegs in gleicher Weise dominierend war wie bei uns. So diskutiert etwa Ulpian in *Digesten* 32,52,7 die Frage, was mit dem Vermächtnis einer bibliotheca gemeint sei. Denn "Bibliothek" kann eine Sammlung von Büchern bedeuten oder einen Raum mit Büchern oder gemäß dem griechischen βιβλιοθήκη einen Bücherschrank:

Et eleganter Nerva ait, interesse id, quod testator senserit.

Celsus gar, der für seine etwas unbekümmerte Wortwahl bekannt ist, verspottet nach einem Bericht Ulpians in *Digesten* 3,5,9,1 elegant eine Äußerung des Proculus zur Frage, ob der Geschäftsführer Aufwendungsersatz verlangen kann, wenn die Geschäftsführung nicht zum bezweckten Erfolg geführt hat. Proculus meinte, die Klage entfalle, wenn die Geschäftsführung nicht dem Willen des Geschäftsherrn entspreche:

Sed istam sententiam Celsus eleganter deridet. Is enim negotiorum gestorum, inquit, habet actionem, qui utiliter negotia gessit. Non autem utiliter negotia gerit, qui rem non necessariam vel quae oneratura est patrem familias adgreditur.

Celsus achtet als ein strenger Zuchtmeister auf die Klarheit der Gedankenführung. Der Aufwendungsersatz muß dem Geschäftsführer gezahlt werden, auch wenn die Geschäftsführung schließlich nicht zum gewünschten Erfolg führte; aber das kann nicht gelten, wenn sie nicht mit Willen des Geschäftsherrn erfolgte.

Inelegans findet Gaius *Institutionen* 3, 100 die Meinung, eine Obligation könne beim Tod des Versprechenden in der Person des Erben entstehen. Eine solche Entscheidung würde unserem ästhetischen Gefühl wohl kaum widersprechen, die *inelegantia* besteht wohl in dem Widerspruch zu einer altüberlieferten Regel, deren Sinn niemand mehr kennt. Die Eleganz bemüht in

6 Nicht alles, nicht zu jeder Zeit, nicht von allen, vgl. dazu etwa Aldinger 11ff.

7 Vgl. Ulpian *D.* 12,6,23pr.; *D.* 13,7,24pr.; *D.* 16,3,1,33; *D.* 24,3,14,1; *D.* 25,3,1,10; *D.* 39,2,15,28; *D.* 40,5,30,14; *C.* 11,8,22,3.

Codex 11,48,22,3 Justinian bei der Frage, ob der Sohn eines Kolonen, der dreißig oder gar vierzig Jahre in Freiheit gelebt hat und vom Grundherrn nicht in Anspruch genommen wurde, nach dem Tod seines Vaters dessen Dienst als Kolone übernehmen muß. Normalerweise erlöschen die Rechte des Grundherrn nach 30 Jahren! Justinian möchte mit seiner Entscheidung Härten vermeiden, allerdings Härten für den Grundherrn, und spricht daher den Betroffenen dem Grundherrn als Kolone zu: Dagegen hilft ihm auch der Einwand nicht, er habe von Ackerbau und Viehzucht keine Ahnung. Auch die lange Abwesenheit hilft ihm nicht, Justinian meint, ein Teil seiner Persönlichkeit sei durch seine Verwandten immer auf dem Grundstück des Grundherrn verblieben! Diese Lösung sieht Justinian wenn auch nicht als elegant, so doch immerhin als nicht unelegant an.

In Statusfragen gibt es in der Antike eine verbreitete und einfache Regel, die als *ius gentium* auch in Rom gilt: Eheliche Kinder erhalten den Status des Vaters bei der Zeugung, uneheliche Kinder erhalten den Status der Mutter bei der Geburt. Davon gab es Ausnahmen nach römischem *ius civile*: Wenn etwa ein Römer mit einer fremden Sklavin, die er für eine Freie hielt, ein Kind zeugte, so galt folgender Unterschied gemäß dem Geschlecht des Kindes: War das Kind männlich, so war es ein *ingenuus*, ein Mädchen dagegen wurde Sklavin des Herrn der Mutter. Die Regel, deren Herkunft unbekannt ist, gefiel verständlicherweise dem Kaiser Vespasian nicht, wie Gaius 1,85 berichtet:

Divus Vespasianus inelegantia iuris motus restituit iuris gentium regulam, ut omni modo, etiamsi masculi nascantur, servi sint eius, cuius et mater fuerit.

So wurde die Gleichheit hergestellt und die *inelegantia* beseitigt, was freilich den Mädchen keinen Vorteil brachte, denn nun werden alle Kinder Sklaven. Eine andere *inelegantia iuris* wurde durch das *senatus consultum Claudianum* begründet. Danach verlor eine Römerin ihre Freiheit, wenn sie sich mit einem Sklaven gegen den Willen des Herrn einließ. Vereinbarte sie aber mit dem Herrn des Sklaven, daß sie ihre Freiheit behalte, so blieb sie selbst zwar frei, für ihre Kinder aber galt diese Abrede nicht; sie wurden als Sklaven geboren. Eine Freie also gebar Sklaven, was die Regel des *ius gentium* auf den Kopf stellte! Das nun gefiel dem Kaiser Hadrian nicht. Eine freie Frau sollte keine Sklaven gebären:

Sed postea divus Hadrianus iniquitate rei et inelegantia iuris motus restituit iuris gentium regulam, ut cum ipsa mulier libera permaneat, liberum pariat.

Ausnahmen vom überall geltenden *ius gentium* sollen vermieden werden, die Eleganz und Einfachheit der Statusregel des *ius gentium* war wiederhergestellt, wie Gaius 1,84 berichtet.

Die Eleganz juristischer Definitionen und Entscheidungen ist sicherlich ein beachtenswerter Entscheidungstopos, doch ist seine Stellung in der Rangfolge der Topoi nicht sehr hoch anzusetzen: Von Eleganz ist daher nicht mehr die Rede, wenn man ernsthaften Problemen begegnen muß. Solche Probleme entstanden im 3. Jahrhundert n. Chr., insbesondere durch den Bevölkerungswund und die Knappheit von Arbeitskräften. Da der Staat sowohl Gesetzgeber als auch der größte Arbeitgeber ist, verwundert es wenig, daß er bestrebt ist, sich Arbeitskräfte zu erhalten. Die Gesetzgebung geht konsequent dahin, mit der Regelung der Statusfragen dafür zu sorgen, Arbeitskräfte in untergeordneten und gebundenen Positionen zur Verfügung zu halten. Es geht dabei weniger um Sklaven als um Personen geminderter Freiheit, die man im deutschen Recht später als Halbfreie bezeichnete. Es geht dabei einmal um die Kolonen, Arbeiter in der Landwirtschaft, weiter um Arbeiter in staatlichen Betrieben verschiedenster Art, dann um Dienstleistende, die im staatlichen Interesse die Versorgung der Bevölkerung sicherstellten. Dieser Personenkreis gerät seit dem 3. Jahrhundert mitsamt seinem Vermögen in eine immer größere Abhängigkeit, sei es von Großgrundbesitzern, sei es vom Staat. Es kann nicht verwundern, daß in dieser Situation die Eleganz und die Regel des *ius gentium* für Statusfragen kaum noch eine Rolle spielt.

Das Interesse des Kaisers, ausreichend Personal in den staatlich betriebenen Unternehmungen zur Verfügung zu haben, führt dazu, daß die Kinder der Arbeiter sämtlich wieder diesem Unternehmen, also dem Staat, zugeordnet werden. Das gilt etwa für die *murileguli* oder *conchylioleguli*, die Purpurschneckensammler: Ein Kind, das von einer *murilegula* geboren wurde oder von einem *murilegulus* gezeugt worden war, wurde wieder *murilegulus*:

*Theodosius et Valentinianus Augusti Valerio comiti sacrarum largitionum. Qui auf patre conchyliolegulo geniti probabuntur auf matre, memoratae adscriptioni obnoxios se esse non ambigant. D. X k. April. Constantinopoli Hierio et Ardabure cons.*⁸

Hoffen wir, daß das Kind ebenso gut schwimmen und tauchen konnte wie seine Eltern. Die Regelung ging sogar soweit, daß schon die Ehe mit einem *murilegulus* oder mit einer *murilegula* den Partner zum Purpurschnecken-

8 C. 11,8,15, a. 427.

taucher machte.⁹ Von der Eleganz des alten Rechts ist nichts geblieben. Die gleiche Regelung gilt auch für die Arbeiter in der kaiserlichen Münze, für die *monetarii*, und für die Arbeiter in den kaiserlichen Webereien, für die *gyneciarii*.

Die Sorge des Kaisers galt weiter den Landarbeitern auf den Gütern der Großgrundbesitzer, der *possessores*. Der Mangel insbesondere an den besonders wichtigen landwirtschaftlichen Arbeitskräften zwang zu harten Eingriffen. Die Kinder der hörigen Kolonen, der *adscripticii*, welche diese mit freien Partnern hatten, wurden immer Kolonen und fallen so dem Grundherrn zu. Auch wenn die Mutter eine Freie war, werden deren Kinder von Kolonen wiederum Kolonen, eine freie Frau gebiert unfreie Kinder! Die Statusregel des *ius gentium* hat keine Kraft mehr; die Frage, ob zwischen den Eltern ein *matrimonium iustum* bestand, wurde nicht einmal mehr gestellt. Gehörten die Eltern als Kolonen zu verschiedenen Grundbesitzern, so wurden die Kinder zwischen beiden aufgeteilt.¹⁰ Ist eine ungerade Anzahl von Kindern vorhanden, so erhält der Gewalthaber der Mutter das überzählige Kind, denn "der Mutterleib soll dem Samen vorgezogen werden" und "es muß mit größerer Wertschätzung die Frau vorgezogen werden, welche die Geburtsschmerzen erlitten, das Kind geboren und ernährt hat, als das nebensächliche Werk der Lust, das die Entstehung des Kindes hervorgebracht hat". Daher bekommt der Herr der Mutter das Kind!

Besondere, davon abweichende Regeln gelten für die Kinder kaiserlicher Kolonen. Kinder von Freien und kaiserlichen Kolonen werden insgesamt kaiserliche Kolonen; gegenüber ihnen muß der Kaiser keine Rücksicht nehmen. Dasselbe gilt für Kinder von kaiserlichen Kolonen mit freien Kolonen, *colono liberi*. *Coloni liberi* sind Bauern auf eigenem Land, die also keinen Grundherrn über sich haben und in der Freiheit nur durch den Mangel der Freizügigkeit in ihrer Freiheit beschränkt sind, ohne persönliche Abhängigkeit. Da deren Kinder mit kaiserlichen Kolonen immer kaiserliche *coloni adscripticii* werden, nimmt der Kaiser also Vorrechte gegenüber einfachen Bürgern und freien Kolonen für sich in Anspruch.¹¹ Etwas anderes aber gilt für Kinder von kaiserlichen Kolonen mit *coloni adscripticii* anderer *possessores*. Hier beansprucht der Kaiser nicht alle Kinder als Kolonen für sich, nicht einmal die Hälfte; er teilt sie vielmehr nach der alten Regel des *ius gentium* den Herren

9 Das bestimmte in einem Gesetz aus Trier der Kaiser Valentinian im Jahr 371, vgl. *C.Th.* 10,20,5.

10 Vgl. *Nov.* 156, 162. Dasselbe gilt im Verhältnis von Kolonen zu Angehörigen städtischer Kollegien, vgl. *C.Th.* 12,19,1.

11 Vgl. *Zeno C.* 11,69,1pr., ohne Jahr; *coloni tamiaci* sind Kolonen in den kaiserlichen Gemüsegärten.

der jeweiligen Mutter zu.¹² Darin zeigt sich die Machtposition der Großgrundbesitzer, die auch der Kaiser nicht beiseitelassen kann. Das römische Reich ist zum Feudalstaat geworden.

Justinian, dem die Reinheit des römischen Rechts am Herzen lag, macht im Jahr 533 einen überraschenden Vorstoß, die alte Regel des *ius gentium* und damit die *elegantia iuris* wenigstens für die Kolonen wiederherzustellen. Verbindet sich eine freie Frau mit einem Kolonen, so bleibt sie frei und wird nicht durch diese Verbindung schon Kolonin, wie es für die Purpurschneckentaucher angeordnet war. Der Kaiser sorgt sich um das Wohlergehen seiner Untertanen und läßt sich daher auch deren Freiheit angelegen sein; seine Behauptung, *multos labores pro libertate subjectorum sustinuimus*,¹³ ist mehr als eine schöne Redensart. Welchen Status also haben die Kinder, welche eine freie Frau mit einem Kolonen hat? Der Kaiser trifft eine überraschende, für die Kolonenkinder erfreuliche, für die Großgrundbesitzer aber schmerzhaftige Entscheidung:

Codex 11,48,24pr. Imp. Iustinianus Augustus Hermogeni magistro officiorum. Si qui adscripticiae condicionis constituti mulieres liberas quacumque mente aut quacumque machinatione sive scientibus dominis sive ignorantibus sibi uxores coniunxerunt vel postea coniunxerint, in sua libertate permanere tam eas quam prolem quae ex eis cognoscitur procreata sancimus: illo procul dubio observando, ut, si ex libero marito et adscripticia uxore partus fuerit editus, is maternae condicionis maculam, non paternam sequatur libertatem.

Es soll in solchen Fällen die Regel des *ius gentium* wieder gelten:¹⁴ Die Kinder, die eine freie Frau mit einem Kolonen hat, sind frei! Umgekehrt sind natürlich die Kinder eines freien Vaters mit einer Kolonin wieder Kolonen.

Diese Entscheidung muß bei den *possessores* wie ein Blitz aus heiterem Himmel eingeschlagen haben, verlieren sie doch alle Kinder ihrer Kolonen mit freien Frauen als Arbeitskräfte! Justinian wußte wohl, daß er sich damit auf ein gefährliches Feld begab, die römische Gesellschaft hatte sich zum Feudalstaat entwickelt, die Macht der *possessores* konnte auch ein Kaiser nicht vernachlässigen. Daher bemüht er sich, die Bedenken der Großgrundbesitzer zu zerstreuen, indem er den Kolonen den Verkehr mit freien Frauen bei Prügelstrafe verbietet:

12 Vgl. Zeno C. 11,69,1,1.

13 C. 7,24 I. un.

14 Die Entscheidung wird in einem undatierten Gesetz in Nov. 156 wiederholt.

Codex 11,48,24,1. Sed ne adscripticii putent sibi impunitum esse tale conamen, quod maxime verendum est, ne liberarum mulierum nuptiis ab his excogitatis paulatim huiusmodi hominum condicio decrescat, sancimus, si quid tale fuerit ab adscripticio perpetratum, liberam habere potestatem dominum eius sive per se sive per praesidem provinciae talem hominem castigatione moderata corrigere et abstrahere a tali muliere. quod si neglexerit, sciat in suum damnum huiusmodi desidiam reversuram.

Dadurch soll verhindert werden, wie der Kaiser sagt, daß der Stand der Kolonen sich verringert. Wenn ein Kolone freilich für die Umarmung einer freien Frau in *thoro geniali* die Prügel in Kauf nimmt, ist dagegen nichts zu machen.

Die Großgrundbesitzer waren von dem Gesetz entsetzt, die von einer freien Frau und einem Kolonen Abstammenden dagegen begeistert. Sie sollten frei sein und nicht mehr als Kolonen einem Herrn hörig sein! Justinian zeigt sich überrascht, daß nicht nur die nach diesem Gesetz Geborenen dieses Privileg für sich in Anspruch nehmen, sondern auch die schon vorher Geborenen. Das lag nahe, weil das Gesetz von Kindern der Paare spricht, *qui se coniunxerunt et postea coniunxerint*. Justinian aber will wenigstens eine Rückwirkung nicht zulassen, ihm ist sein Versehen peinlich. Daher behauptet er, sein Gesetz sei eindeutig nur in die Zukunft gerichtet gewesen;¹⁵ was aber nicht stimmt. Die Lobby der *possessores* aber ließ auch weiter nicht locker; sie übte weiter Druck auf den Kaiser aus, was schließlich nicht ohne Erfolg blieb. Im Jahr 539 bestimmte der Kaiser, daß die Kinder freier Frauen mit Kolonen zwar keine hörigen Kolonen seien, sondern frei, daß sie aber wohl an das Land gebunden seien, auf dem sie lebten und arbeiteten, an den Grund also der *possesores*.¹⁶ Der Kaiser betont einerseits, daß die von einer freien Frau Geborenen auf jeden Fall frei sein müßten, er hatte vorher aber bestimmt, daß die Kinder der *coloni liberi* zwar frei seien, aber an die Scholle gebunden. Damit sind den Grundherren die Kinder der Kolonen als Arbeitskräfte erhalten, wenn auch die persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn noch nicht wiederhergestellt ist.

Ein Jahr später schließlich, im Jahr 540, beschwerten sich wiederum die *possessores*, die mit dem Erreichten noch immer nicht zufrieden sind; die günstige Rechtslage, die vor 533 herrschte, ist noch nicht vergessen. Es sind

15 Nov. 54.

16 Nov. 162 cap. 2 § 1.

die *possessores* aus Lugdunum in Illyrien, welche die volle Einsetzung in die früheren Rechte fordern, und der Kaiser gewährt sie ihnen:

Imp. Iustinianus A. Dominico praefecto. Praefatio. Adierunt nostram serenitatem Lugdunensium habitatores et hoc nos docuerunt: quia ante proposuimus legem, per quam iussimus adscripticios vel colonos commiscentes se liberis mulieribus procreare filios ad similitudinem liberorum, et ex hoc detrimentari fundos et eorum functiones, recedentibus agricolis velut ex utero libero procedentibus. cap. 1. Et hoc corrigentes sancimus, secundum veterem legem de adscripticiis et colonis constitutis agricolis quod nascitur adscripticium et colonum fieri; sed si sola fuerit mulier libera constituta cum procreaverit filios, tunc ergo nullo modo patimur laedi ex hoc penitus liberum uterum, ut quae talis mulier tali viro sociata fuerit, neque adscripticio neque colono; in hoc tantummodo casu obtinente lege.

Die Kinder der Kolonen mit freien Frauen laufen den Grundbesitzern weg, weil sie ja frei sind, und dadurch leiden die Landwirtschaft und die Versorgung der Städte. Justinian bestimmt, was auch vor seinem Reformgesetz gegolten hatte:

Sancimus ergo generalem legem, ut qui ex adscripticio et colono natus est, patris naturam sequatur. Sie ergo et indemnitas fisci collatoribus erit, parens carissime. Hoc ergo medentes praesentem dispositionem disposuimus, quam observare tuam celsitudinem sancimus in omnibus Illyricianis partibus, ut non exinde deminutio aliqua dominis inferatur.¹⁷

Ist ein Elternteil höriger Kolone, so ist auch das Kind höriger Kolone. Eine freie Frau gebiert also von einem Kolonen ein unfreies Kind, einen *colonus adscripticius* nämlich. Diese Regel ist einmal eine Ausnahme vom *ius gentium*, wonach eine freie Frau freie Kinder gebiert; und sie gilt auch nur, wenn der Vater ein Kolone ist. Die Kinder freier Frauen von anderen Vätern – Sklaven eingeschlossen – sind frei, wie Justinian mit Nachdruck betont.¹⁸ Das Kind einer freien Frau mit einem Sklaven ist also nach der Regel des *ius gentium* ein *ingenuus*! Tatsächlich ist hier von der Eleganz der alten Statusregeln nichts mehr übriggeblieben, das Recht wird ein Geflecht von Regeln, Ausnahmen

17 Justinian, *De adscripticiis et colonis* (a. 540), in: Schöll/Kroll, *Corpus iuris civilis III, Novellae*, Appendix *constitutionum dispersarum* I, p. 796.

18 Wovon freilich das Kind einer freien Frau mit einem *murilegulus* wieder eine Ausnahme macht, vgl. oben bei Fn. 8.

und Unterausnahmen, wie wir es auch heute kennen. Justinians Versuch, die Eleganz des *ius gentium* und die alte Freiheit wieder einzuführen, hatte von 533 bis 540 Bestand. Offenbar hatten sich die Verhältnisse gewandelt.